



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/5191 –**

**Frage Nummer 55**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter <b>Oskar Atzinger</b> (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, ob es nach ihrer Kenntnis den Tatsachen entspricht, dass in Bayern Kindergartenangestellte vor Arbeitsantritt eine Unterschrift im Arbeitsvertrag leisten müssen, dass sie gegen das Coronavirus geimpft sind bzw. andere Impfungen verpflichtend abverlangt werden können?
--	--

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Nach §§ 20, 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Personen, die in einer Kindertageseinrichtung tätig sind, verpflichtet, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ausnahmen ergeben sich aus § 20 IfSG.

Im Übrigen sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine Vorgaben bzgl. Impfpflichten für pädagogisches Personal bekannt. Etwaige arbeitsvertragliche Vereinbarungen unterliegen der Privatautonomie und sind dem StMAS nicht bekannt.